

in fremde Lande und fremdes Geld ins Reich solle gebracht werden, sondern die Commercia billig und nützlich ihren richtigen Lauf behalten, so wäre es auch disfalls rätlicher, dahin zu mitteln, daß alle ausländische kleine und grobe Münzen, die heißen wie sie wollen, nach des heil. Reichs wohlverfaßter Münz-Ordnung und Edict an Schrot und Korn so wohl probirt, als dessen einverleibter Aestimation und Valuation nach, stricte taxirt würden, und solches also, damit die fremde Münzen an Schrot und Korn gerecht befunden, aber im Werth geringer, als die Reichs-Münzen geachtet und genommen, dergestalt man die fremden Münzen mit sondern Nutzen in Reichs-Münz in ausländischen Herrschafften, allda solche im Werck geringer, gleichwohl zerbrochen, in Zigel gesetzt und ihre Landmünze, welche hernach überhäuffig ins Reich geführt, vermünzet werden, dergestalt unnöthig sich zu bemühen, daß andere dem Reich angränzende Lande und Herrschafften sich einer Gleichheit des Reichs Münz-Ordnung zu conformiren und bedienen wollten: sondern es würden sich vielmehr selbst diejenigen, welche in fremde Nationes ihr Gewerb und Commercia üben und fremdes Geld für ihre Waare empfangen, mit solcher Bescheidenheit wissen anzunehmen, damit sie solches im Reich, wie es darinnen taxirt, mit keinem oder je wenigern Verlust wiederum anwenden, dergleichen werden fremde Nationes, welche im Reich handeln oder Bezahlung thun müssen, hiedurch angewiesen und gleichsam benöthiget, daß sie hinfüro in ihren Landen die Reichs-Münz aussuchen, aufwechseln und wiederum ins Reich verführen, damit sie an ihren eigenen Münzen so vil nicht verlihren, darüber sich keine ausländische Herrschafft verweislich-gegen dem Reich zu beschweren, dieweil sie es ebener Gestalt bishero gehalten und damit, was sie von guten Münzen der ihrigen haben, bey sich behalten, wie in Franckreich und andern Königreichen geschehen und zu sehen.

Ob aber solche der ausländischen Münzen Aufziehung, Prob- und Wardierung, eines für alles geschehen, oder aber je zu Jahrmärkten und Meß-Zeiten den Handels-Stätten mit Zuziehung der Crays-Wardeinen, ohne mercksame Verhinderung der Kauf- und Gewerbs-Leuten, zu geschweigen anders, so damit unterlauffen könnte, anheim gewiesen werden möge, stünd zu sämtlicher Crays- und Reichs-Stände Erklärung und Gutachten.

Das Heller, Pfennige, Kreuzer, halbe Bazen, Drey-Kreuzer und dergleichen geringer Sorten Münzen betreffende; Obwohl hie-  
bevor